

Deutscher Handballbund e.V.
Strobelallee 56
44139 Dortmund

T +49 231 911 910
F +49 231 124 061
E info@dhb.de
www.dhb.de

USt-IdNr.: DE 124911817
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001



Deutscher Handballbund e.V. • Strobelallee 56 • 44139 Dortmund

Dr. Klaus Berding
Vorstand Finanzen und Recht

T +49 231 911 91 – 140
E klaus.berding@dhb.de

Dortmund, 18. Mai 2026

An die
Mitglieder des DHB-Bundesrats,
Geschäftsstellen der Mitglieder,
DHB-Gremien.

- Per E-Mail -

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 50 DHB-Satzung

A. Bundesratsbeschluss zur Änderung der DHB-Spielordnung

B. Bundesratsbeschluss zur Änderung der DHB-Datenschutzordnung

C. Bundesratsbeschluss zur Aufwandsentschädigung DHB-Präsidiumsmitglieder

Der DHB-Bundesrat hat in seiner Sitzung am 17.05.2026 in Köln nach Feststellung der Beschlussfähigkeit folgende Anträge mit den satzungsgemäß notwendigen Mehrheiten beschlossen, die hiermit gemäß § 50 DHB-Satzung veröffentlicht werden. Die Beschlüsse zu den DHB-Ordnungen treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft, es sei denn, es ist ein anderes Datum genannt.

Die Beschlüsse haben folgenden Wortlaut unter Kenntlichmachung der Änderungen
(~~Text rot durchgestrichen~~ = Textstreichung; Text blau unterstrichen = Texteingfügung):



A. Spielordnung

1) Der § 19 Abs. 1 Spielordnung (SpO) wird wie folgt geändert:

§ 19 Jugendspielerrecht

- (1) Das Spielrecht für Jugendspieler*innen kann pro Spieljahr für drei Mannschaften, aber maximal in zwei Vereinen, erteilt werden.

Die Teilnahme an Meisterschaftsspielen der Bundesligen im Erwachsenenbereich ist im Erstverein zusätzlich möglich.

2) Der § 45 Abs. 8 Spielordnung (SpO) wird wie folgt geändert:

§ 45 Pokalmeisterschaftsspiele

- (8) Die Teilnahme an der Pokalmeisterschaft orientiert sich an den wahrgenommenen Spielrechten und ist auf diese Mannschaften begrenzt. Erfolgt der Einsatz vor dem ersten Meisterschaftsspiel der Saison, nimmt der Spieler/die Spielerin mit diesem Einsatz das Spielrecht für diese Mannschaft nach §§ 15,19 wahr. ~~Der Spieler/Die Spielerin~~ Er/Sie ist jedoch für die Pokalmeisterschaften in der Mannschaft desselben Vereins innerhalb eines Spieljahres festgespielt, in der er/sie erstmals eingesetzt wird, auch wenn diese Mannschaft ausgeschieden ist. Die Verbände können für ihre Pokalwettbewerbe weitergehende Einschränkungen hinsichtlich der Teilnahmeberechtigung von Spielerinnen und Spielern erlassen.

B. Datenschutzordnung

Die Datenschutzordnung wird wie in Anlage 1 genannt geändert.

C. Aufwandsentschädigungen DHB-Präsidiumsmitglieder

Die Aufwandsentschädigungen für die Präsidiumsmitglieder betragen ab dem 01.07.2026:

Präsident: 5.000,00 € monatlich

Übrige Präsidiumsmitglieder (einschließlich aller Ligaverbandsvertreter): 750,00 € monatlich

Anlage:

Anlage 1 DHB Datenschutzordnung

DATENSCHUTZORDNUNG (DSO)

Stand: 17. Mai 2026 ~~16. November 2025~~

Präambel	1
Teil 1: Grundsatz	2
§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
§ 3 Grundsätze der Datenverarbeitung.....	3
§ 4 Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung	3
§ 5 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten.....	4
§ 6 Rechte der Betroffenen.....	4
Teil 2: Regeln zur Verarbeitung in gemeinsamen Verantwortung	5
§ 7 Gemeinsame Verantwortlichkeit für die Zusammenarbeit mit Mitgliedern und Dritten	5
Teil 3: Verpflichtende Regelungen zum Datenschutz.....	6
§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder	6
§ 9 Löschung der Daten	6
§ 10 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen.....	7
§ 11 Datenverarbeitung bei Jugendlichen.....	7
§ 12 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.....	7
§ 13 Kommunikation per E-Mail.....	8
§ 14 Datenschutzbeauftragte/r	8
Teil 4: Empfehlungen	8
§ 15 Löschung der Daten	8
§ 16 Sicherheit der Verarbeitung	9
§ 17 Umgang mit Mobilgeräten	9
§ 18 Verpflichtung auf den Datenschutz	9
§ 19 Schulungen/Sensibilisierung.....	10
Anlage: Festlegungen zu Verarbeitungen in gemeinsamer Verantwortung	11

Präambel

Die Verbände und Vereine verarbeiten zur Erfüllung ihrer Verbands- bzw. Vereinszwecke eine Vielzahl von personenbezogenen Daten (z.B. im Rahmen der Verwaltung, der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit, der Aus- und Weiterbildungen, der Veranstaltungen, der Kadermaßnahmen).

Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu erfüllen, personenbezogene Daten aller Beteiligten zu schützen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen datenschutzkonformen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Handballs zu schaffen, geben sich die Verbände und Vereine die nachfolgende Datenschutzordnung.

Teil 1: Grundsatz

§ 1 Allgemeines

- (1) Alle datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere die DSGVO, das BDSG und diese Datenschutzordnung sind durch alle Personen im Verband oder Verein bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu beachten. Hierzu gehören insbesondere die Verarbeitung von personenbezogenen Daten u.a. von, Spieler*innen, Offiziellen, Schiedsrichter*innen im Spielbetrieb, Mitarbeitenden und ehrenamtlichen Personen sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen oder entsprechenden Software-Systemen, sowie der erforderliche Datenaustausch zwischen den Verbänden/Vereinen im Handball und die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet oder jedwede Offenlegung an Dritte.
- (2) Diese Datenschutzordnung gilt für alle Datenverarbeitungsprozesse innerhalb der Vereine und Verbände, die dem DHB direkt oder indirekt angeschlossen sind. Sie regelt insbesondere die Festlegungen, die gemäß Art. 26 DSGVO die bei Verarbeitungen in gemeinsamer Verantwortung zwischen DHB und den Verbänden oder Vereinen erforderlich sind.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Es gelten die allgemeinen Begriffsbestimmungen des Art. 4 DSGVO. Wesentliche Begriffe sind:
 - **Personenbezogene Daten:** Alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.
 - **Verarbeitung:** Jeder Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, z.B. Erhebung, Speicherung, Nutzung, Übermittlung oder Löschung.
 - **Verantwortlicher:** Die Stelle, die über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung entscheidet.
 - **Gemeinsame Verantwortliche:** Mehrere Stellen, die gemeinsam über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung entscheiden (Art. 26 DSGVO).
 - **Dritter:** Jede natürliche oder juristische Person außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, den Auftragsverarbeitern oder den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder gemeinsamen Verantwortlichen befugt sind.
 - **Auftragsverarbeiter:** Eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet (Art. 4 Nr. 8, Art. 28 DSGVO).
- (2) Weitere Definitionen:
 - **Sporthistorisches Interesse** wird als verlängerte Datenspeicherung verstanden, wenn die Daten für die Dokumentation, Archivierung und Erforschung der Geschichte und Entwicklung des Sports sowie der Verbandsaktivitäten notwendig sind.
 - Ein **IT-Sicherheitsvorfall** ist ein negatives Ereignis, das die Informationssicherheit (also die Schutzziele wie Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und/oder Integrität) von Daten, Informationen, Geschäftsprozessen, IT-Diensten, -Systemen, -Anwendungen und deren Infrastruktur beeinträchtigt.
Im Speziellen sind das Sicherheitsvorfälle bei denen
 - Informationen/Daten unrechtmäßig manipuliert, gelöscht oder offengelegt wurden,
 - die Infrastruktur, Systeme und Anwendungen unrechtmäßig manipuliert, gelöscht, zerstört, offengelegt oder eingeschränkt wurden oder
 - personenbezogene Daten, wichtige Organisationsdaten/Organisationsgeheimnisse betroffen sind.

Beispiele von IT-Sicherheitsvorfällen sind, Verlust oder Diebstahl oder (versehentliche) Weitergabe vertraulicher Informationen, Schadprogramme, Erpressung oder Nötigung vertrauliche Informationen offenzulegen oder Regeln zu missachten, (erfolgreiche) Angriffe durch bössartige E-Mails.

- **Verband/Verein** bezieht sich auf alle Organisationen, die dem DHB unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, inkl. der Lizenznehmer in den Bundesligen und den DHB selbst.

§ 3 Grundsätze der Datenverarbeitung

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach folgenden Grundsätzen:
 - **Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben**
Jede Verarbeitung hat eine Rechtsgrundlage und geschieht „fair“ gegenüber der betroffenen Person.
 - **Transparenz**
Die betroffene Person ist über die Verarbeitung informiert und der Verantwortliche hat die Kontrolle über seine Vorgänge.
 - **Zweckbindung**
Daten von Betroffenen dürfen nur zu den eindeutigen und festgelegten Zwecken verarbeitet werden, zu denen sie erhoben wurden.
 - **Datenminimierung**
Daten, die verarbeitet werden, müssen für den Zweck erforderlich sein.
 - **Richtigkeit**
Daten müssen richtig sein.
 - **Speicherbegrenzung**
Für alle Daten muss festgelegt sein, wann eine Löschung erfolgt, wenn der Zweck oder die Rechtsgrundlage wegfällt.
 - **Integrität und Vertraulichkeit**
Daten sind vor Offenlegung oder Veränderung durch Unbefugte zu schützen.
- (2) Der Verantwortliche muss die Einhaltung der Grundsätze nachweisen können.

§ 4 Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung

- (1) Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist grundsätzlich der Vorstand eines Vereins/Verbands nach § 26 BGB. Dieser hat Regelungen zu treffen, die sicher stellen, dass die Verarbeitungen gemäß den Vorgaben des Datenschutzes erfolgen. Hierzu können Aufgaben anderen Personen zugeordnet werden, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.
- (2) Grundsätzlich trägt jeder Verband/Verein für seinen Zuständigkeitsbereich die Verantwortung für die ordnungsgemäße Datenverarbeitung innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs. Das bedeutet, dass der Verband/Verein sicherstellen muss, dass alle datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden, nicht nur bei der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Löschung personenbezogener Daten, sondern auch bei der Erfüllung weiterer Anforderungen, wie z.B. Handhabung von Datenschutzverletzungen und Erfüllung von Betroffenenersuchen.

Darüber hinaus obliegt es dem Verband/Verein, alle Mitarbeitenden entsprechend zu schulen und sie über ihre Pflichten im Umgang mit personenbezogenen Daten

aufzuklären. Zudem ist der Verband/Verein verpflichtet, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit der Daten zu gewährleisten und unbefugten Zugriff, Verlust oder Veränderung zu verhindern.

- (3) Erfolgt eine Verarbeitung unter gemeinsamer Festlegung der Zwecke und Mittel durch die Verbände/Vereine sind die Vorstände der beteiligten Vereine/Verbände gemeinsam für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich. In dieser Ordnung werden für Verarbeitungen in gemeinsamer Verantwortung die jeweiligen Zuständigkeiten festgelegt.

- (4) Soweit ein/e Datenschutzbeauftragte/r benannt wurde, berät dieser den Vorstand zu den genannten Themen. Er kann Aufgaben unterstützend übernehmen, soweit daraus keine Interessenkonflikte entstehen, die Verantwortung bleibt jedoch beim Vorstand.

- ~~(4)~~(5) Soweit ein Verband/Verein oder der DHB externe Dienstleister einsetzt, die personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten (Auftragsverarbeiter), ist sicherzustellen, dass diese Verarbeitung auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrags einer Vereinbarung gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO erfolgt. Der Verantwortliche stellt sicher, dass der Auftragsverarbeiter nur auf dokumentierte Weisung handelt und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten vorhält. Der Einsatz weiterer Auftragsverarbeiter durch den Auftragsverarbeiter bedarf der vorherigen Zustimmung des Verantwortlichen.

§ 5 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

- (1) Besondere Kategorien personenbezogener Daten sind Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.
- (2) Die Verarbeitung dieser besonderen Kategorien von Daten ist untersagt, außer eine der folgenden Bedingungen ist erfüllt:
- a) Es ist nach einem Gesetz erlaubt.
 - b) Die betroffene Person hat für einen konkreten Zweck, informiert und freiwillig ihre nachweisbare (schriftliche oder elektronische) Einwilligung erteilt.
 - c) Die Verarbeitung ist aus dem Arbeits- oder Sozialrecht erforderlich.
 - d) Die Verarbeitung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich, wenn keine Einwilligung möglich ist.
 - e) Die Verarbeitung bezieht sich auf personenbezogene Daten, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat.
 - f) Die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

§ 6 Rechte der Betroffenen

- (1) Diejenigen Personen, deren Daten erfasst und verarbeitet werden, haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art.15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung

(Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art.18 DSGVO), Datenübertragbarkeit (Art.20 DSGVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art.21 DSGVO) sowie das Recht nicht einer automatischen Entscheidungsfindung unterworfen zu werden (Art. 22 DSGVO). Diese Rechte können mündlich oder in Textform formlos und ohne Angabe von Gründen bei dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder dem Datenschutzbeauftragten geltend gemacht werden.

- (2) Anfragen sollten möglichst an den Datenschutzbeauftragten des jeweils zuständigen Verbands/Vereins gerichtet werden.

Teil 2: Regeln zur arbeitsteiligen Verarbeitung in gemeinsamen Verantwortung oder mit dem DHB als Auftragsverarbeiter

§ 7 Gemeinsame Verantwortlichkeit für die Zusammenarbeit mit Mitgliedern und Dritten

Zur Regelung der gemeinsamen Verantwortlichkeit im Sinne von Art. 26 DSGVO zwischen den beteiligten Verantwortlichen wird folgende Vereinbarung im Grundsatz getroffen, wobei Festlegungen zu einzelnen Verarbeitungen Vorrang haben. Konkrete Festlegungen zu einzelnen gemeinsamen Verantwortlichkeiten des DHB mit seinen Verbänden und Vereinen sind in Anlage 1 geregelt.

- (1) **Gegenstand der Vereinbarung**
Die Verbände vereinbaren, für Verarbeitungen bei denen sie gemeinsam die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten festgelegt haben (gemeinsame Verantwortlichkeit), wer von ihnen welche Verpflichtung gemäß der Datenschutzvorschriften erfüllt, insbesondere was die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person angeht, und wer welchen Informationspflichten gemäß den Artikeln 13 und 14 DSGVO nachkommt, sofern und soweit die jeweiligen Aufgaben der Verantwortlichen nicht durch andere Rechtsvorschriften festgelegt sind.
- (2) **Geltungsbereich**
Dies gilt für alle Verarbeitungen, die in gemeinsamer Verantwortung durchgeführt werden. Bei Verarbeitungen, die von Verbänden/Vereinen auf gleicher Ebene durchgeführt werden, sind Einzelvereinbarungen ähnlich zu Anlage 1 zu treffen.
- (3) **Pflichten und Zusammenarbeit**
Die Verbände verpflichten sich, bei der Erfüllung ihrer datenschutzrechtlichen Pflichten eng zusammenzuarbeiten, insbesondere bei Betroffenenanfragen, Datenschutz-Folgenabschätzungen und Meldungen von Datenschutzverletzungen.
Bei Datenschutzverletzungen und Betroffenenanfragen sind die jeweilig anderen gemeinsam Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, sofern sie vom Vorgang betroffen sein könnten. Die gemeinsam Verantwortlichen unterstützen einander im Rahmen Ihrer Zuständigkeiten bei der Erfüllung der Anforderungen.
- (4) **Datenschutzverletzungen**
Datenschutzverletzungen mit Bezug zu gemeinsamen Verarbeitungen sind unverzüglich den beteiligten Datenschutzbeauftragten bzw. Datenschutzansprechpartnern zu melden. Wenn, im Falle, dass die Verletzung zu einem Risiko für Betroffene führt, eine Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde gemäß Art.33 DSGVO erforderlich ist, so soll diese Meldung durch den in der Verbandshierarchie höherstehenden Verantwortlichen erfolgen. Im Falle der Erforderlichkeit einer Benachrichtigung der Betroffenen bei hohen Risiken, soll die Kommunikation zwischen den Beteiligten abgestimmt und im Regelfall durch den

in der Verbandshierarchie höherstehenden Verantwortlichen erfolgen. Wird dem Auftragsverarbeiter eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt, hat er diese unverzüglich dem Verantwortlichen zu melden, damit dieser seine gesetzlichen Pflichten, insbesondere die Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde binnen 72 Stunden, erfüllen kann.

(5) **Datenschutzinformationen und Einwilligungen**

Die Datenschutzinformationen und Einwilligungen werden durch den in der Verbandshierarchie niedriger stehenden Verantwortlichen erteilt bzw. eingeholt. Dieser stellt ggf. entsprechende Nachweise den anderen Verantwortlichen auf Anfrage zur Verfügung.

(6) **Anlaufstelle für Betroffene**

Verbände/Vereine sind gleichsam Anlaufstelle für die Betroffenen. Soweit sich ein Betroffener an einen Verantwortlichen wendet, kann dieser die Unterstützung der anderen Verantwortlichen in Anspruch nehmen.

(7) **Umsetzung der Betroffenenrechte**

Der in der Verbandshierarchie höherstehende Verantwortliche ist verantwortlich für die Erfüllung und Umsetzung von Betroffenenanfragen. Soweit sich ein Betroffener an den in der Verbandshierarchie niedriger stehenden Verantwortlichen wendet, kann dieser die Unterstützung des anderen in Anspruch nehmen, bzw. ggf. an diesen Verweisen.

(8) **Datenschutzmaßnahmen**

Die Verbände/Vereine verpflichten sich, geeignete und dem Risiko angemessene technische und organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik zum Schutz der personenbezogenen Daten in der gemeinsamen Verarbeitung umzusetzen.

(9) **Laufzeit und Beendigung**

Diese Vereinbarung gilt für die Dauer der gemeinsamen Verarbeitung.

§ 7a Regelungen für die Auftragsverarbeitung durch den DHB für Mitglieder und Dritte

Zur Regelung der Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DSGVO zwischen dem DHB und seinen Mitgliedern und Dritten im Geltungsbereich dieser Ordnung wird folgende Vereinbarung im Grundsatz getroffen, wobei Festlegungen zu einzelnen Auftragsverarbeitungen Vorrang haben. Konkrete Festlegungen zu einzelnen Auftragsverarbeitungen des DHB mit seinen Verbänden und Vereinen sind in Anlage 2 geregelt.

(1) **Geltungsbereich und Gegenstand der Regelung**

Dies gilt für alle Verarbeitungen, die der DHB als Auftragsverarbeiter für seine Mitglieder und Dritte im Geltungsbereich dieser Ordnung durchführt.

Die Einzelheiten der Verarbeitungsvorgänge, insbesondere die Kategorien personenbezogener Daten und die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden, sind in Anlage 2 aufgeführt.

(2) **Weisungen**

a) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen, es sei denn, er ist nach Unionsrecht oder nach dem Recht eines Mitgliedstaats, dem er unterliegt, zur Verarbeitung verpflichtet. In einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht dies nicht

wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Der Verantwortliche kann während der gesamten Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten weitere Weisungen erteilen. Diese Weisungen sind stets zu dokumentieren.

- b) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass vom Verantwortlichen erteilte Weisungen gegen die geltenden Datenschutzbestimmungen verstoßen.

(3) Zweckbindung

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die personenbezogenen Daten nur für den/die in Anlage 2 genannten spezifischen Zweck(e), sofern er keine weiteren Weisungen des Verantwortlichen erhält.

(4) Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Daten werden vom Auftragsverarbeiter nur für die in Anlage 2 angegebene Dauer verarbeitet.

(5) Sicherheit der Verarbeitung

- c) Der Auftragsverarbeiter ergreift mindestens die in Anlage 2 aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dies umfasst den Schutz der Daten vor einer Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu den Daten führt (im Folgenden „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“). Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus tragen die Parteien dem Stand der Technik, den Implementierungskosten, der Art, dem Umfang, den Umständen und den Zwecken der Verarbeitung sowie den für die betroffenen Personen verbundenen Risiken gebührend Rechnung.

- d) Der Auftragsverarbeiter gewährt seinem Personal nur insoweit Zugang zu den personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, als dies für die Durchführung, Verwaltung und Überwachung des Vertrags unbedingt erforderlich ist. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der erhaltenen personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

(6) Dokumentation und Einhaltung der Klauseln

- a) Die Parteien müssen die Einhaltung dieser Klauseln nachweisen können.
- b) Der Auftragsverarbeiter bearbeitet Anfragen des Verantwortlichen bezüglich der Verarbeitung von Daten gemäß diesen Klauseln umgehend und in angemessener Weise.
- c) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle Informationen zur Verfügung, die für den Nachweis der Einhaltung der in diesen Klauseln festgelegten und unmittelbar aus der DSGVO hervorgehenden Pflichten erforderlich sind. Auf Verlangen des Verantwortlichen gestattet der Auftragsverarbeiter ebenfalls die Prüfung der unter diese Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten in angemessenen Abständen oder bei Anzeichen für eine Nichteinhaltung und trägt zu einer solchen Prüfung bei. Bei der Entscheidung über eine Überprüfung oder Prüfung kann der Verantwortliche einschlägige Zertifizierungen des Auftragsverarbeiters berücksichtigen.
- d) Der Verantwortliche kann die Prüfung selbst durchführen oder einen unabhängigen Prüfer beauftragen. Die Prüfungen können auch Inspektionen in den Räumlichkeiten oder physischen Einrichtungen des Auftragsverarbeiters umfassen und werden gegebenenfalls mit angemessener Vorankündigung durchgeführt.
- e) Die Parteien stellen der/den zuständigen Aufsichtsbehörde(n) die in dieser Klausel genannten Informationen, einschließlich der Ergebnisse von Prüfungen, auf Anfrage

zur Verfügung.

(7) Einsatz von Unterauftragsverarbeitern

- a) Der Auftragsverarbeiter besitzt die allgemeine Genehmigung des Verantwortlichen für die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern, die in Anlage 2 aufgeführt sind. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen mindestens 1 Monat im Voraus ausdrücklich in Text- oder schriftlicher Form über alle beabsichtigten Änderungen dieser Liste durch Hinzufügen oder Ersetzen von Unterauftragsverarbeitern und räumt dem Verantwortlichen damit ausreichend Zeit ein, um vor der Beauftragung des/der betreffenden Unterauftragsverarbeiter/s Einwände gegen diese Änderungen erheben zu können. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen die erforderlichen Informationen zur Verfügung, damit dieser sein Widerspruchsrecht ausüben kann.
- b) Beauftragt der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen), so muss diese Beauftragung im Wege eines Vertrags erfolgen, der dem Unterauftragsverarbeiter im Wesentlichen dieselben Datenschutzpflichten auferlegt wie diejenigen, die für den Auftragsverarbeiter gemäß diesen Klauseln gelten. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass der Unterauftragsverarbeiter die Pflichten erfüllt, denen der Auftragsverarbeiter entsprechend diesen Klauseln und gemäß der DSGVO unterliegt.
- c) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen auf dessen Verlangen eine Kopie einer solchen Untervergabevereinbarung und etwaiger späterer Änderungen zur Verfügung. Soweit es zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten notwendig ist, kann der Auftragsverarbeiter den Wortlaut der Vereinbarung vor der Weitergabe einer Kopie unkenntlich machen.
- d) Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber dem Verantwortlichen in vollem Umfang dafür, dass der Unterauftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß dem mit dem Auftragsverarbeiter geschlossenen Vertrag nachkommt. Der Auftragsverarbeiter benachrichtigt den Verantwortlichen, wenn der Unterauftragsverarbeiter seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt.

(8) Internationale Datenübermittlungen

- a) Jede Übermittlung von Daten durch den Auftragsverarbeiter an ein Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dokumentierter Weisungen des Verantwortlichen oder zur Einhaltung einer speziellen Bestimmung nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, und muss mit Kapitel V der DSGVO im Einklang stehen.
- b) Der Verantwortliche erklärt sich damit einverstanden, dass in Fällen, in denen der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter gemäß Klausel 7.7 für die Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen) in Anspruch nimmt und diese Verarbeitungstätigkeiten eine Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne von Kapitel V der DSGVO beinhalten, der Auftragsverarbeiter und der Unterauftragsverarbeiter die Einhaltung von Kapitel V der DSGVO sicherstellen können, indem sie Standardvertragsklauseln verwenden, die von der Kommission gemäß Artikel 46 Absatz 2 der DSGVO erlassen wurden, sofern die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Standardvertragsklauseln erfüllt sind.

(9) Unterstützung des Verantwortlichen

- a) Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich über jeden Antrag einer betroffenen Person, den er von der betroffenen Person erhalten hat. Er

beantwortet den Antrag nicht selbst, es sei denn, er wurde vom Verantwortlichen dazu ermächtigt.

b) Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflicht, Anträge betroffener Personen auf Ausübung ihrer Rechte zu beantworten. Bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß den Buchstaben a und b befolgt der Auftragsverarbeiter die Weisungen des Verantwortlichen.

c) Abgesehen von der Pflicht des Auftragsverarbeiters, den Verantwortlichen bei der Erfüllung der Betroffenenrechte gemäß Artikel 15 bis 22 DSGVO zu unterstützen, unterstützt der Auftragsverarbeiter unter Berücksichtigung der Art der Datenverarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen zudem bei der Einhaltung der folgenden Pflichten:

1) Pflicht zur Durchführung einer Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten (im Folgenden „Datenschutz-Folgenabschätzung“), wenn eine Form der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat;

2) Pflicht zur Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde(n) vor der Verarbeitung, wenn aus einer Datenschutz- Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft;

3) Pflicht zur Gewährleistung, dass die personenbezogenen Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind, indem der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich unterrichtet, wenn er feststellt, dass die von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder veraltet sind;

(10) Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten arbeitet der Auftragsverarbeiter mit dem Verantwortlichen zusammen und unterstützt ihn entsprechend, damit der Verantwortliche seinen Verpflichtungen gemäß den Artikeln 33 und 34 der DSGVO nachkommen kann, wobei der Auftragsverarbeiter die Art der Verarbeitung und die ihm zur Verfügung stehenden Informationen berücksichtigt.

(11) Verletzung des Schutzes der verarbeiteten Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den vom Verantwortlichen verarbeiteten Daten unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen wie folgt:

a) bei der unverzüglichen Information des Verantwortlichen über die Verletzung, soweit diese nicht bei ihm aufgetreten ist.

b) bei der unverzüglichen Meldung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die zuständige(n) Aufsichtsbehörde(n), nachdem dem Verantwortlichen die Verletzung bekannt wurde, sofern relevant (es sei denn, die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen);

c) bei der Einholung der folgenden Informationen, die gemäß Artikel 33 Absatz 3 bzw. Artikel 34 Absatz 3 der DSGVO in der Meldung des Verantwortlichen anzugeben sind, wobei diese Informationen mindestens Folgendes umfassen müssen:

1) die Art der personenbezogenen Daten, soweit möglich, mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen sowie der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;

2) die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;

- 3) die vom Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt;

- d) bei der Einhaltung der Pflicht gemäß Artikel 34 der DSGVO, die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu benachrichtigen, wenn diese Verletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat.

(12) Verstöße gegen die Klauseln und Beendigung des Vertrags

- a) Falls der Auftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß diesen Klauseln nicht nachkommt, kann der Verantwortliche – unbeschadet der Bestimmungen der DSGVO – den Auftragsverarbeiter anweisen, die Verarbeitung personenbezogener Daten auszusetzen, bis er diese Klauseln einhält oder der Vertrag beendet ist. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage ist, diese Klauseln einzuhalten.
- b) Der Verantwortliche ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn
- 1) der Verantwortliche die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter gemäß Buchstabe a ausgesetzt hat und die Einhaltung dieser Klauseln nicht innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach der Aussetzung, wiederhergestellt wurde;
 - 2) der Auftragsverarbeiter in erheblichem Umfang oder fortdauernd gegen diese Klauseln verstößt oder seine Verpflichtungen gemäß der DSGVO nicht erfüllt;
 - 3) der Auftragsverarbeiter einer bindenden Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder der zuständigen Aufsichtsbehörde(n), die seine Pflichten gemäß diesen Klauseln, der DSGVO zum Gegenstand hat, nicht nachkommt.
- c) Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn der Verantwortliche auf der Erfüllung seiner Anweisungen besteht, nachdem er vom Auftragsverarbeiter darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass seine Anweisungen gegen geltende rechtliche Anforderungen gemäß DSGVO verstoßen.
- d) Nach Beendigung des Vertrags löscht der Auftragsverarbeiter nach Wahl des Verantwortlichen alle im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten und bescheinigt dem Verantwortlichen, dass dies erfolgt ist, oder er gibt alle personenbezogenen Daten an den Verantwortlichen zurück und löscht bestehende Kopien, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten gewährleistet der Auftragsverarbeiter weiterhin die Einhaltung dieser Klauseln.

Teil 3: Verpflichtende Regelungen zum Datenschutz

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

- (1) Die Verbände/Vereine sind verpflichtet, die Aktualität der Daten zu gewährleisten.
- (2) Die Daten dürfen nur zweckgebunden genutzt werden.
- (3) Eine Datenübermittlung darf nur an Berechtigte zweckgebunden und auf das Erforderliche beschränkt unter Einhaltung der erforderlichen Vertraulichkeit erfolgen.
- ~~(3) Die vorstehenden Pflichten gelten entsprechend, soweit Mitgliedsdaten über zentrale IT-Plattformen erhoben oder verarbeitet werden. Der jeweilige Verband/Verein ist für die Richtigkeit und Aktualität der Daten in seinem Zuständigkeitsbereich auch dann verantwortlich, wenn die Erfassung und Verarbeitung über ein vom DHB eingesetztes zentrales System erfolgt. Der Zugriff auf die Daten ist auf berechnigte Personen zu beschränken.~~

§ 9 Löschung der Daten

- (1) Daten müssen, soweit es keinen Zweck für die Speicherung mehr gibt, gelöscht werden. Die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen ist ein Zweck. Soweit es Grund zur Annahme gibt, dass die Daten zur Verteidigung eigener Rechtsansprüche benötigt werden, so ist auch dies ein legitimer Zweck. Ebenso können für einige Daten Zwecke, die sich aus „sposhthistorischen Interessen“ für historische Berichte, Darstellungen und Statistiken etc. ergeben, geltend gemacht werden, die eine fortgesetzte Speicherung erlauben.
- (2) Gemeinsame Verantwortliche sind bei der Löschung der Daten zu informieren, sofern relevant. Soweit die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt, stellt der Verantwortliche sicher, dass die Löschung durch entsprechende Weisung an den Auftragsverarbeiter veranlasst und dokumentiert wird.
- (3) Daten von Nationalspieler*innen und/oder Kaderathleten werden durch den Verband für die Dauer der Kaderzugehörigkeit gespeichert, sowie für den Zeitraum, für die sie für historische Berichte und Statistiken benötigt werden.

§ 10 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

- (1) Listen von Mitgliedern oder Personen werden den jeweiligen Mitarbeitenden im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern, Übungsleitern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
- (2) Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Mitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt oder die Satzung dies erlaubt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen, zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
- (3) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand

eine Kopie der jeweils notwendigen Daten als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 11 Datenverarbeitung bei Jugendlichen

- (1) Sind die Betroffenen Jugendliche oder Kinder so handelt es sich bei Ihnen um sogenannte „Schutzwürdige Betroffene“. Verarbeitungen, die auf „Berechtigten Interessen“ gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO beruhen sind damit regelmäßig nicht zulässig.
- (2) Werden Daten von schutzwürdigen Betroffenen nicht auf der Grundlage eines Vertrages oder einer gesetzlichen Vorschrift verarbeitet so soll i.d.R. eine Einwilligung von beiden Sorgeberechtigten eingeholt werden.

§ 12 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Spielbetrieb, Turniere, Sitzungen) darf der Verband/Verein – ohne Einwilligung der betroffenen Personen – insbesondere
 - a) Teilnehmerlisten/Mannschaftaufstellungen,
 - b) Fotos von der Veranstaltung, auch wenn Teilnehmer oder Zuschauer erkennbar sind,
 - c) Berichte und Ergebnisse,
 - d) Ergebnislisten,anfertigen, aushängen, im Internet (z.B. auf der Homepage, den sozialen Medien...) und den Newslettern veröffentlichen, sowie an Print- und Online-Zeitungen/-Medien übermitteln. Die Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt.
Bei der Veröffentlichung von Daten Jugendlicher/Kinder soll die Dauer angemessen zum öffentlichen Interesse an der Veröffentlichung zeitlich beschränkt werden, um sicher zu stellen, dass nach dieser Dauer die Daten nicht mehr der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.
- (2) Einzelbilder von Zuschauern werden nicht veröffentlicht/übermittelt, sofern keine explizite Einwilligung und Zustimmung zur Veröffentlichung vorliegt.
- (3) Soweit die Untertexte zu Fotos oder die Berichte auf bestimmte Personen hinweisen, werden dabei höchstens und soweit jeweils erforderlich Vor- und Familienname, Verein, Altersklasse sowie Funktion im Verein veröffentlicht/übermittelt.
- (4) Auf Ergebnislisten sollen neben dem erzielten Ergebnis lediglich Vor- und Familienname sowie Verein und Altersklasse erscheinen.

§ 13 Kommunikation per E-Mail

- (1) Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinanderstehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden und es keine Erforderlichkeit gibt die Adressen offenzulegen, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

- (2) Beim Versand mit sensiblen personenbezogenen Informationen sollten diese als Anhänge verschlüsselt (z.B. als verschlüsseltes ZIP-Archiv) werden und das zugehörige Passwort auf anderem Wege (z.B. SMS) übermittelt werden. Die Bereitstellung auf einer entsprechend gesicherten Plattform zum verschlüsselten Abruf (z.B. über HTTPS) ist ebenfalls zulässig und ratsam.

§ 14 Datenschutzbeauftragte/r

- (1) Jeder Verband/Verein – soweit keine Benennungspflicht für eine/n Datenschutzbeauftragte/n im Sinne des § 38 BDSG vorliegt - bestimmt eine Person als Ansprechpartner*in für Datenschutzfragen. Diese/r Ansprechpartner*in soll zum einen Betroffenen als Anlaufstelle zur Verfügung stehen und zum anderen Kontaktperson in Datenschutzfragen für die Gemeinschaft der Mitglieder sein.
- (2) Die Kontaktdaten einer/s Datenschutzbeauftragten bzw. eine/r Ansprechpartner*in ist zusätzlich zu den gesetzlichen Vorgaben verbandsintern und der nächsthöheren Verbands-ebene bekannt zu machen.

Teil 4: Empfehlungen

§ 15 Löschung der Daten

- (1) Die personenbezogenen Daten sollen spätestens zwei Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft in ihrem Verein gelöscht werden, soweit sie für die Mitgliederverwaltung und für historische Berichte und Darstellungen des Verbands/Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.
- (2) Empfohlene Veröffentlichungsdauern für Ergebnis und Leistungsdaten von Kindern und Jugendlichen:

Spielklasse	Veröffentlichungsdauer	Speicherdauer
Kreisliga oder darunter	Drei Jahr nach Ende des Spieljahres	So lange die Daten für eigene Zwecke/sporthistorisches Interesse, z.B. Nachvollziehbarkeit der Spielerentwicklung oder als Grundlage für Statistiken benötigt werden.
Landes-/Verbands-/Oberliga	fünf Jahre nach Ende des Spieljahres	
Regionalliga	sieben Jahre nach Ende des Spieljahres	
Bundesligen	So lange ein öffentliches Interesse anzunehmen ist.	

§ 16 Sicherheit der Verarbeitung

- (1) Damit sichergestellt wird, dass bei einem Sicherheitsvorfall durch entsprechende Entscheidungen der Schaden eingeschätzt und ggf. begrenzt werden kann und auch keine Meldeverpflichtungen aus dem Datenschutz verletzt werden, sollten
- zuständige und Vertreter festgelegt werden
 - Mitarbeitende und Ehrenamtliche sensibilisiert werden

- c. geregelt werden, dass Vorfälle gemeldet werden (Wer, Was an Wen)
 - d. jede Meldung entsprechend geprüft werden und weiterbearbeitet wird, um den Schutz der Informationen so schnell wie möglich wieder sicherzustellen.
- (2) Wenn es zu Sicherheitsvorfällen gekommen ist, sollten im Nachgang die Ursachen analysiert werden und entsprechende Abhilfemaßnahmen zur Vermeidung einer Wiederholung getroffen werden.
- (3) Wenn ein Sicherheitsvorfall eine Datenschutzverletzung bedingt, ist das Risiko für die Betroffenen zu ermitteln und gemäß Art. 33 DSGVO ggf. eine Meldung bei der Aufsichtsbehörde einzureichen und den Vorfall zu dokumentieren.

§ 17 Umgang mit Mobilgeräten

- (1) Da die Risiken für Datenverlust oder Kenntnisnahme durch Unbefugte bei mobilen Geräten höher sind, sollten Regelungen und Anweisungen zum Schutz der Daten erstellt werden. Diese sollten nach Möglichkeit die erzwungene Anmeldung, 2-Faktor-Authentifizierung, Verschlüsselung, pseudo- oder anonymisierte Verarbeitung, Backups und/oder die Speicherung/Verarbeitung in zentralen (Cloud) Systemen einschließen.
- (2) Personenbezogene Daten des Verbands/Vereins sollen nicht auf privaten Mobilgeräten gespeichert werden. Bei privaten Geräten sollte der Zugriff zu entsprechenden Dateien/Listen über das System des Verbands/Vereins erfolgen.

§ 18 Verpflichtung auf den Datenschutz

- (1) Jede Person, die für den Verein/Verband personenbezogene Daten verarbeitet, sollte auf die Vertraulichkeit der Daten und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verpflichtet werden.

§ 19 Schulungen/Sensibilisierung

- (1) Jeder Verband soll ein eigenes Schulungskonzept erstellen, um alle Personen, die mit personenbezogenen Daten im Verantwortungsbereich des Vereins/Verbands umgehen vertraut zu machen. Das Konzept trägt den spezifischen Risiken und Bedürfnissen des Verbands/Vereins und auch den Tätigkeiten der Personen Rechnung.
- (2) Die Mitarbeitenden sollen regelmäßig im Datenschutz geschult werden.

Anlage: Festlegungen zu Verarbeitungen in gemeinsamer Verantwortung

1. Verarbeitung

Bezeichnung	Handball.net
Gemeinsam Verantwortliche	DHB und Landes-/ bzw. Ligaverband
Beschreibung und gemeinsamer Zweck	Handball.net ist die Spieldatenplattform im Handball. Gemeinsam mit den Landes- und Ligaverbänden wird über den Spielbetrieb aller Spielklassen des deutschen Handballs berichtet. Zu diesem Zweck verarbeiten der DHB und seine Verbände als gemeinsame Verantwortliche für handball.net auch personenbezogene Daten, die im Rahmen des Spielbetriebs veröffentlicht werden. Diese Daten werden von den Landes- und Ligaverbänden an handball.net zum Zwecke der Berichterstattung übermittelt und im Internet veröffentlicht.
Umsetzung Betroffenenrechte	Grundsätzlich ist jeder Verband für seine Daten verantwortlich und bearbeitet Anfragen.
Informationspflichten	Die Verbände informieren sich gegenseitig.
Umgang mit Datenschutzverletzungen	In Absprache zwischen den Verantwortlichen, informiert der DHB bei Bedarf die zuständige Behörde.
Ggf. Einholung Einwilligung	Jeder Verband für seinen Spielbetrieb.
Ggf. Aufbewahrungs- und Löschpflichten	Orientiert sich am öffentlichen Interesse für den Spielbetrieb und am berechtigten Interesse des Verbands; s. Empfehlungen oben § 15 Abs. 2.
Weitere Festlegungen	

2. Verarbeitung

Bezeichnung	Handball-Grundschulaktionstag
Gemeinsam Verantwortliche	DHB und Landesverband
Beschreibung und gemeinsamer Zweck	Der Handball-Grundschulaktionstag ist eine Initiative vom DHB und seinen Landesverbänden. Der Handball-Grundschulaktionstag ist eine bundesweiten Mitmachaktion, bei der der Handball Einzug in die Sporthallen der Grundschulen findet. In zwei Schulstunden können Schüler*innen das offizielle Handball-Spielabzeichen des DHB – den Hanniball-Pass – absolvieren, ihre persönlichen Fähigkeiten austesten und in verschiedenen Spielformen ihren Teamgeist unter Beweis stellen. Und vor allem: Ganz viel Freude an Bewegung und für das Handballspielen entwickeln. Unterstützung erhalten die Grundschulen dabei von Übungsleiter*innen aus einem lokalen Handball-Verein. Zusätzlich stellen der DHB und der jeweilige Handball-Landesverband Materialien zur Verfügung.
Umsetzung Betroffenenrechte	Der DHB setzt die Betroffenenrechte um.
Informationspflichten	Die Verbände informieren sich gegenseitig.
Umgang mit Datenschutzverletzungen	In Absprache zwischen den Verantwortlichen, informiert der DHB bei Bedarf die zuständige Behörde.
Ggf. Einholung Einwilligung	Der DHB holt notwendige Einwilligungen ein.
Ggf. Aufbewahrungs- und Löschpflichten	Die Daten werden zwölf Monate nach Ende des Handball-Grundschulaktionstages gelöscht, sofern keine Einwilligung zur weiteren Nutzung vorliegt.
Weitere Festlegungen	

3. Verarbeitung

Bezeichnung	Schiedsrichterportal
Gemeinsam Verantwortliche	DHB und Landesverband
Beschreibung und gemeinsamer Zweck	Das DHB-Schiedsrichterportal ist ein Angebot des DHB, im Auftrag seiner Landesverbände und wird von der philippka GmbH & Co. KG. betrieben. Für die angebotenen Produkte ist die philippka GmbH & Co. KG direkter Vertragspartner des Kunden.
Umsetzung Betroffenenrechte	Diese werden vom jeweiligen Landesverband umgesetzt.
Informationspflichten	Die Verantwortlichen informieren sich gegenseitig.
Umgang mit Datenschutzverletzungen	Zuständig ist dabei der Landesverband, in dem der/die Schiedsrichter*in lizenziert ist oder der/die Schiedsrichter-Anwärter*in den Zugangscode erhalten hat.
Ggf. Einholung Einwilligung	-
Ggf. Aufbewahrungs- und Löschpflichten	Die Löschung personenbezogener Daten erfolgt durch Ausscheiden als Schiedsrichter*in bzw. bei Kündigung des kostenpflichtigen Angebots.
Weitere Festlegungen	

4. Verarbeitung

Bezeichnung	Internationale Transfers
Gemeinsam Verantwortliche	DHB, Verein, Verband
Beschreibung und gemeinsamer Zweck	Für die Erlangung einer Spielberechtigung in Deutschland von Spieler*innen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit oder mit Spielberechtigung in einem anderen Nationalverband ist ein internationaler Transfer von dem Verein über den DHB durchzuführen. Erst nach Erhalt des Transferzertifikats kann die Passstelle des Verbands eine Spielberechtigung erteilen.
Umsetzung Betroffenenrechte	Der DHB setzt die Betroffenenrechte um.
Informationspflichten	Die Verantwortlichen informieren sich gegenseitig.
Umgang mit Datenschutzverletzungen	In Absprache zwischen den Verantwortlichen, informiert der DHB bei Bedarf die zuständige Behörde.
Ggf. Einholung Einwilligung	Der DHB holt die Einwilligung ein.
Ggf. Aufbewahrungs- und Löschpflichten	Die Daten des Transferantrags werden drei Jahre nach Abschluss des Transfers durch den DHB gelöscht. Sie sind jedoch weiterhin auf den Plattformen der EHF und IHF einsehbar (nicht öffentlich)
Weitere Festlegungen	

5. Verarbeitung

Bezeichnung	Lizenzen (SR, Z/S, Trainer*innen)
Gemeinsam Verantwortliche	DHB, Landesverband
Beschreibung und gemeinsamer Zweck	Der DHB und die Landesverbände erteilen je nach Zuständigkeit Lizenzen für Trainer*innen, Schiedsrichter*innen (SR) und Zeitnehmer*innen/Sekretär*innen (Z/S) und verlängern diese nach entsprechender Schulung oder einem Testverfahren.
Umsetzung Betroffenenrechte	Der jeweils Verantwortliche setzt die Betroffenenrechte um.
Informationspflichten	Die Verantwortlichen informieren sich gegenseitig sofern erforderlich.

Umgang mit Datenschutzverletzungen	Der jeweils Verantwortliche ist für Datenschutzverletzungen verantwortlich.
Ggf. Einholung Einwilligung	Durch den jeweiligen Verantwortlichen.
Ggf. Aufbewahrungs- und Löschpflichten	Die Löschung der Daten erfolgt drei Jahre nach erfolgreichen Abschluss der Aus- oder Fortbildung (Bestehen der Lizenzprüfung). Die Daten werden nach endgültiger Nichtverlängerung der Lizenz nach zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der Gültigkeit gelöscht.
Weitere Festlegungen	

6. Verarbeitung

Bezeichnung	Kadersichtungen
Gemeinsam Verantwortliche	DHB und Landesverband
Beschreibung und gemeinsamer Zweck	Der DHB und der Landesverband verarbeiten (besonders) personenbezogene Daten im Rahmen der Kadersichtung. Es erfolgt zudem ein Austausch der Daten zwischen dem DHB und den für den jeweiligen Spieler bzw. die jeweilige Spielerin zuständigen Landesverband, um auf dem jeweils aktuellen Stand der Leistungsentwicklung zu sein.
Umsetzung Betroffenenrechte	Der jeweils Verantwortliche setzt die Betroffenenrechte um.
Informationspflichten	Die Verantwortlichen informieren sich gegenseitig.
Umgang mit Datenschutzverletzungen	In Absprache zwischen den Verantwortlichen, informiert der DHB bei Bedarf die zuständige Behörde.
Ggf. Einholung Einwilligung	Die Einwilligung wird vom jeweils zuständigen Verband, welcher für die Kadersichtung zuständig ist, eingeholt.
Ggf. Aufbewahrungs- und Löschpflichten	Die Daten werden nach dem endgültigen Ende der sportlichen Laufbahn als Leistungssportler*in, d.h. wenn eine Berufung in Kader des DHB bzw. des Verbands nicht mehr in Frage kommt und Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen sowie etwaiger gesetzlicher Aufbewahrungsfristen gelöscht, sofern keine anderen Rechtsgrundlagen eine andere Speicherdauer rechtfertigen (z.B. Statistiken).
Weitere Festlegungen	

7. Verarbeitung

Bezeichnung	Sportgerichtsbarkeit
Gemeinsam Verantwortliche	DHB, Verband, Verein
Beschreibung und gemeinsamer Zweck	Zur rechtlichen Durchsetzung von Ansprüchen und Rechten, welche sich aus den Satzungen und Ordnungen ergeben, können die Verantwortlichen die Sportgerichte des DHB anrufen.
Umsetzung Betroffenenrechte	Der DHB setzte dabei die Betroffenenrechte um.
Informationspflichten	Die Verantwortlichen informieren sich gegenseitig.
Umgang mit Datenschutzverletzungen	In Absprache zwischen den Verantwortlichen, informiert der DHB bei Bedarf die zuständige Behörde.
Ggf. Einholung Einwilligung	
Ggf. Aufbewahrungs- und Löschpflichten	Die Urteile und Verfahrensakte werden 10 Jahre lang aufbewahrt, wobei die Frist jeweils mit dem Ablauf des Jahres beginnt, in dem die verfahrensbeendende Entscheidung rechtskräftig wurde.
Weitere Festlegungen	

Anlage 2: Festlegungen zu Auftragsverarbeitungen

1. Verarbeitungen in Handball360

Verarbeitung

<u>Bezeichnung</u>	<u>Zentrales Verbandverwaltungssystem (TOOOLS Plattform)</u>
<u>Gemeinsam Verantwortliche</u>	<u>DHB, Landes-/Ligaverbände und Vereine</u>
<u>Beschreibung und gemeinsamer Zweck</u>	<u>Das zentrale Verbandsverwaltungssystem ist eine vom DHB eingesetzte Plattform zur digitalen Abwicklung verbandsübergreifender Verwaltungsprozesse im deutschen Handball. DHB, Landes-/Ligaverbände und Vereine verarbeiten (auch) als gemeinsame Verantwortliche personenbezogene Daten im Rahmen des Passmeldewesens, der Spielorganisation, der Lizenzverwaltung (Spieler*innen, Schiedsrichter*innen, Trainer*innen, Zeitnehmer*innen / Sekretär*innen) sowie der Schiedsverwaltung. Zu diesem Zweck erfassen, pflegen und übermitteln die beteiligten Verbände und Vereine Daten über die Plattform. Die technische Verarbeitung erfolgt durch einen vom DHB eingesetzten Auftragsverarbeiter auf Grundlage eines Vertrages gemäß Art. 28 DSGVO.</u>
<u>Umsetzung Betroffenenrechte</u>	<u>Grundsätzlich ist jeder Verband/Verein für die Daten in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich und bearbeitet entsprechende Anfragen. Der DHB koordiniert verbandsübergreifende Anfragen.</u>
<u>Informationspflichten</u>	<u>Die Verantwortlichen informieren sich gegenseitig. Datenschutzinformationen gegenüber den Betroffenen werden, durch den jeweils in der Verbandshierarchie niedriger stehenden Verantwortlichen erteilt.</u>
<u>Umgang mit Datenschutzverletzungen</u>	<u>In Absprache zwischen den Verantwortlichen, informiert der DHB bei Bedarf die zuständige Behörde.</u>
<u>Ggf. Aufbewahrungs- und Löschpflichten</u>	<u>Es gelten die Fristen der jeweiligen Verarbeitungsbereiche (insbesondere Verarbeitung 3-5 dieser Anlage. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 1 DSO entsprechend.</u>

<u>Bezeichnung</u>	<u>Zentrales Verbandverwaltungssystem (TOOOLS Plattform iSquad)</u>
<u>Beschreibung</u>	<u>Das zentrale Verbandsverwaltungssystem ist eine vom DHB eingesetzte Plattform zur digitalen Abwicklung verbandsübergreifender Verwaltungsprozesse im deutschen Handball. DHB, Landes-/Ligaverbände und Vereine verarbeiten (auch) als gemeinsame Verantwortliche personenbezogene Daten im Rahmen des Passmeldewesens, der Spielorganisation, der Lizenzverwaltung (Spieler*innen, Schiedsrichter*innen, Trainer*innen, Zeitnehmer*innen / Sekretär*innen) sowie der Schiedsverwaltung. Die diesbezüglichen Regelungen sind in §7 bzw. Anlage 1 getroffen.</u> <u>Die Nutzer der Software verarbeiten weiterhin in der Software die Daten zu eigenen Zwecken (z.B. Vereinsverwaltung). Hierbei ist der DHB Auftragsverarbeiter und die Regelungen aus §7a und dieses Abschnittes sind gültig.</u> <u>Zu diesem Zweck erfassen, pflegen und übermitteln die beteiligten Verbände und Vereine Daten über die Plattform.</u> <u>Die technische Verarbeitung erfolgt durch einen vom DHB eingesetzten (Unter-)Auftragsverarbeiter auf Grundlage eines Vertrages gemäß Art. 28 DSGVO.</u>
<u>Zwecke</u>	<u>1. Stammdatenverwaltung (Spieler*innen, Trainer*innen, Schiedsrichter*innen, Offizielle, Vereinsmitarbeitende):</u> <u>Stamm- und Identifikationsdaten (Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Kontaktdaten, Lichtbild), Lizenz- und Registrierungsdaten, Zugangsdaten; Art. 9 DSGVO;</u>

	<u>Gesundheitsdaten (Spieldaigkeitsnachweise, medizinische Zertifizierungen), ggf. biometrische Daten</u> 2. <u>Passmeldewesen und Lizenzierung (Spieler*innen, Trainer*innen, Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen/Sekretär*innen): Stammdaten, Lizenz- und Registrierungsdaten (Lizenznummer, Lizenzart, Lizenzstatus, Spielberechtigung, Vereinszugehörigkeit)</u> 3. <u>Spielbetrieb (Spielplanung, Ergebniserfassung, Spielerstatistiken): Spielbetriebsdaten (Ergebnisse, Aufstellungen, Statistiken, Wettbewerbshistorie, Spielbewertungen), Stammdaten</u> 4. <u>Transfer- und Leihspieler-Management: Stammdaten, Lizenz- und Registrierungsdaten, Finanzdaten (Transfergebühren)</u> 5. <u>Schiedsrichter- und Delegiertenverwaltung inkl. Einsatzplanung: Stammdaten, Lizenz- und Registrierungsdaten, Spielbetriebsdaten (Einsatzhistorie, Leistungsbewertungen)</u> 6. <u>Disziplinarwesen (technische Verarbeitung): Disziplinaraten (Sperrn, Verwarnungen, Sanktionen), Stammdaten</u> 7. <u>Gebühren-, Bußgeld- und Abrechnungsmanagement: Finanzdaten (Gebühren, Bußgelder, Zahlungshistorie, Bankverbindung soweit erforderlich), Stammdaten</u> 8. <u>Kommunikation und Benachrichtigungen: Kommunikationsdaten (interne Nachrichten, Benachrichtigungen, Kommunikationsprotokolle), Stammdaten</u> 9. <u>Nutzerverwaltung und Zugriffssteuerung: Zugangsdaten (Benutzername, Rolle, Zugriffsrechte, Anmeldeprotokolle)</u> 10. <u>Aus- und Weiterbildung (iStudy): Stammdaten, Weiterbildungsdaten (Kursfortschritt, Testergebnisse, Zertifizierungsstatus)</u> 11. <u>Veranstaltungsmanagement: Stammdaten, Registrierungsdaten (Teilnahme, Berechtigung, Anwesenheit)</u> 12. <u>Versicherungsverwaltung: Stammdaten, Lizenz- und Registrierungsdaten; Art. 9 DSGVO: Gesundheitsdaten (soweit Schadensregulierung betroffen)</u>
<u>Kategorien von Betroffenen</u>	<u>Spieler*innen (einschließlich Minderjähriger), Trainer*innen, Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen und technische Delegierte, Vereins- und Verbandsmitarbeitende (haupt- und ehrenamtlich), sonstige lizenzpflichtige Personen (z.B. Vereinssekretär*innen, Vereinsoffizielle)</u>
<u>Kategorien von Daten</u>	<u>Stamm- und Identifikationsdaten; Lizenz- und Registrierungsdaten; Spielbetriebsdaten; Disziplinaraten; Finanzdaten; Kommunikationsdaten; Zugangsdaten; Weiterbildungsdaten; Art. 9 DSGVO: Gesundheitsdaten, ggf. biometrische Daten</u>
<u>Dauer der Verarbeitung</u>	<u>Für die Dauer der Nutzung der Plattform durch den jeweiligen Verantwortlichen; im Übrigen nach dessen Weisung. Mindestfristen: Stamm-/Lizenzdaten: bis 2 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft (§ 15 Abs. 1 DSO); Spielbetriebsdaten: nach Maßgabe des sporthistorischen Interesses (§ 15 Abs. 2 DSO); Finanzdaten: 10 Jahre (§</u>

	<u>147 AO); Disziplinar Daten: 10 Jahre ab Rechtskraft der verfahrensbeendenden Entscheidung; Gesundheitsdaten: spätestens bei Beendigung der Mitgliedschaft/Lizenz. Nach Vertragsende: Löschung oder Rückgabe nach Wahl des Verantwortlichen (§ 7a Abs. 12 DSO).</u>
<u>Beschreibung der toM</u>	<u>1. Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus</u> <u>Der Auftragnehmer stellt die Sicherheit der Verarbeitung gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. c i. V. m. Art. 32 DSGVO sowie insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO her. Er ergreift in seinem Verantwortungsbereich alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Dabei werden insbesondere die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste auf Dauer sichergestellt.</u> <u>2. Maßstab der Maßnahmen</u> <u>Bei der Auswahl und Ausgestaltung der Maßnahmen berücksichtigt der Auftragnehmer den Stand der Technik, die Implementierungskosten sowie Art, Umfang, Umstände und Zwecke der Verarbeitung. Ferner werden die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DSGVO einbezogen.</u> <u>3. Fortschritt und Aktualisierung</u> <u>Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Dem Auftragnehmer ist es gestattet, alternative oder ergänzende adäquate Maßnahmen umzusetzen, sofern das vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren und dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.</u> <u>4. Regelmäßige Überprüfung</u> <u>Der Auftragnehmer gewährleistet, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen einzusetzen (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO).</u> <u>5. Nachweispflicht</u> <u>Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen. Der Nachweis kann insbesondere durch Vorlage aktueller Zertifizierungen (z. B. nach ISO/IEC 27001) oder durch Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO bzw. Art. 42 DSGVO erbracht werden.</u>
<u>Liste der Unterauftragnehmer</u>	<u>30ES Leading Software, S.L.</u> <u>Avda. Rodrigo Zamorano 6</u> <u>47151 – Parque Tecnológico de Boecillo</u> <u>Boecillo Valladolid</u>